

## **Meliorationsreglement**

vom 7. Juni 2013, Stand 23. November 2018

---

*Die Gemeindeversammlung Densbüren,*  
gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom  
13. Dezember 2011, sowie die §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeinde-  
gesetzes vom 19. Dezember 1978,  
*beschliesst:*

### **I Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke**

#### **A Allgemeine Weisungen**

##### **§ 1**

Das Unterhaltsreglement regelt die Durchführung und Finanzierung von Massnahmen über sämtliche im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke. Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011.

##### **§ 2**

Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes erhoben werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts-/Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

##### **§ 3**

Für subventionierte Projekte, periodische Wiederinstandstellung (PWI) bzw. Erneuerungen/Neuanlagen von Wegen und Entwässerungen ist für deren Unterhalt das Unterhaltsreglement anwendbar.

##### **§ 4**

<sup>1</sup> Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke/Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz;
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte);

- die Wegentwässerungen;
  - die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen;
- sind Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer.

## **§ 5**

Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

## **§ 6**

Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.

## **§ 7**

Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:

Der Unterhalt der Saugerleitungen ist Sache der Privaten bzw. der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Die Arbeiten und Kosten für die Neuanlage von Saugerleitungen gehen voll zu Lasten der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Grössere Erneuerungen (Ersatz von bestehenden Hauptleitungen) und die Neuanlage von Entwässerungshauptleitungen werden durch die Gemeinde finanziert.

Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.

## **§ 8**

Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge dienen die Ausführungspläne der Bodenverbesserungsanlagen und ein zugehöriges Eigentümer- und Flächenverzeichnis. Diese sind periodisch nachzuführen.

## **§ 9**

Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.

## **§ 10**

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

## **§ 11**

Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.

## **§ 12**

<sup>1</sup> Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

## **§ 13**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

## **§ 14**

Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

## **B Technische Weisungen über den Unterhalt**

### **§ 15**

Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

## **§ 16**

Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist die Verursacherin oder der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.

## **§ 17**

<sup>1</sup> Die Wege und (speziell) die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Werkeigentümer (Strassenmeister) auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

<sup>2</sup> Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

## **§ 18**

Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

## **§ 19**

<sup>1</sup> Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen.

<sup>2</sup> Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

## **§ 20**

Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.

## **Entwässerungen / Drainagen**

### **§ 21**

Die Entwässerungsanlagen sind durch die Werkeigentümerin oder den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.

## **§ 22**

Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind von den Bewirtschafterinnen oder den Bewirtschaftern oder den Grundeigentümerinnen oder den Grundeigentümern sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

## **§ 23**

Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

## **§ 24**

Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

## **§ 25**

<sup>1</sup> Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer (Departement Bau Verkehr und Umwelt) zu unterhalten.

<sup>2</sup> Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

## **§ 26**

In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt (Departement Bau Verkehr und Umwelt).

## **§ 27**

Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

## **II. Finanzielles**

## **§ 28**

<sup>1</sup> Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.

<sup>2</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer gemäss Grundbuch am 1. Januar des Rechnungsjahres werden mit einem jährlichen Grundeigentümerbeitrag an den Unterhaltskosten beteiligt.

Die Eigentümer und die Flächen werden aus den Grundbucheintragungen entnommen.

Es wird berechnet:

- a) pro Are in der Flur: Fr. -.40; Mindestbeitrag Fr. 25.-.
- b) pro Are im Wald und/oder pro Are bestockte Fläche: Fr. -.25; Mindestbeitrag Fr. 25.-.
- c) Die gleichen Flächenarten mehrerer Parzellen werden addiert.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 29**

<sup>1</sup> Das Reglement wird durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement betreffend Sicherung und Unterhalt subventionierter Meliorationswerke im Gemeindegebiet der Gemeinde Densbüren vom 29. Juni 1990 aufgehoben.

*Vom Gemeinderat auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt.*

*Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2018 (§ 28 Abs. 2)*

Zu Kenntnis genommen:

5001 Aarau, 05.09.2013

Departement Finanzen und Ressourcen  
Landwirtschaft Aargau  
Strukturverbesserungen und Raumnutzung